



# HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2015

## Große Anfrage

der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion

betreffend Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach  
§ 63 StGB in Hessen

Wir fragen die Landesregierung:

### I. Quantitative Entwicklung

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen in den Jahren 1990 bis 2014?
2. Wie viele Personen waren jeweils weiblich und männlich und wie alt waren sie zum Zeitpunkt des Beginns des Freiheitsentzuges?
3. In wie vielen Fällen wurde bei den untergebrachten vermindert schuldfähigen Personen neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe ausgesprochen?
4. Wie hoch waren diesen ausgeurteilten Freiheitsstrafen in den jeweiligen Jahren des erfragten Zeitraums?
5. Wie hoch war der Anteil von Frauen und Männern, die im erfragten Zeitraum wegen mit einer Maßregel nach § 63 StGB bedacht worden sind (bitte auch aufschlüsseln nach verminderter und voller Schuldunfähigkeit)?
6. Welche Unterschiede gab es bei der Dauer der Maßregel und der Freiheitsstrafen zwischen Frauen und Männern?

### II. Versorgungssituation

1. In wie vielen psychiatrischen Krankenhäusern Hessens werden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB vollstreckt?
2. Wie viele Träger solcher Krankenhäuser gibt es?
3. Welche und wie viele natürliche und juristische Personen betreiben psychiatrische Krankenhäuser im Sinne von § 63 StGB in Hessen?
4. Wie viele Personen sind im erfragten Zeitraum in hessischen psychiatrischen Krankenhäusern beschäftigt gewesen, um die unterbrachten Personen zu versorgen und zu betreuen?
5. Wie viele davon waren im erfragten Zeitraum Psychiaterinnen/Psychiater, Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Pflegerinnen/Pfleger und sonstige Hilfskräfte?
6. Wie viel Zeit wandten im erfragten Zeitraum Psychiaterinnen/Psychiater, Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Pflegerinnen/Pfleger und sonstige Hilfskräfte jeweils wöchentlich auf, um nach § 63 StGB untergebrachten Personen zu betreuen?
7. In welchem zeitlichen Verhältnis stehen Maßnahmen der Sicherung zu solchen der Behandlung?  
Wie viele Stunden pro Woche wurden in den Jahren von 1990 bis 2014 Maßnahmen zur Behandlung eingesetzt?  
Wie unterscheidet sich dies bei den Untergebrachten?

8. Wie ist die Personalbemessung in den psychiatrischen Kliniken in der Pflege und ärztlichen/psychologischen Versorgung von Untergebrachten nach § 63 StGB geregelt?
9. Sind die Beleihungsverträge des Landes mit den Kliniken einsehbar und wenn ja, in welcher Form?

### **III. Kostensituation**

1. Welche Kosten sind jährlich im erfragten Zeitraum durch den Maßregelvollzug nach § 63 StGB in Hessen entstanden?
2. Welche Kostensteigerungen sind in welcher Höhe im erfragten Zeitraum eingetreten? Aus welchen Gründen sind diese entstanden?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden den Trägern und Betreibern von psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB die durch die Unterbringung entstandenen Kosten erstattet?
4. Traten in den Jahren 1990 bis 2014 Änderungen ein und wenn ja, welche?
5. Wo liegt die Zuständigkeit zur Prüfung der Abrechnungen der Träger und Betreiber von psychiatrischen Krankenhäusern in Hessen im Sinne von § 63 StGB?
6. In wie vielen und welchen Fällen sowie aus welchem Grund sind die Abrechnungen der Unterbringungseinrichtungen - psychiatrische Krankenhäuser - im erfragten Zeitraum beanstandet worden?
7. Welche jährlichen Kosten entstanden dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Tätigkeiten von Psychiaterinnen und Psychiater in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB?
8. Welche jährlichen Kosten entstanden dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzte in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB?
9. Welche jährlichen Kosten entstanden dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Tätigkeiten von Psychologinnen und Psychologen in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB?
10. Welche jährlichen Kosten entstanden dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Tätigkeiten von sonstigen Hilfskräften in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB?
11. Welche Kosten sind dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Erstattung von internen Prognosegutachten der psychiatrischen Krankenhäuser für die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern entstanden?
12. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die den Strafvollstreckungskammern vorzulegenden internen Prognosegutachten der psychiatrischen Krankenhäuser abgerechnet?
13. Welche Kosten verursachen interne psychologische Prognosegutachten?
14. Welche Kosten verursachen interne psychiatrische Prognosegutachten?
15. Welche Kosten verursachen psychiatrisch-psychologische Prognosegutachten?
16. Macht es von der Kostenseite her einen Unterschied, ob ein solches internes Prognosegutachten von nur von Psychologinnen/Psychologen, nur von Psychiaterinnen/Psychiater oder von Psychologinnen/Psychologen und Psychiaterinnen/Psychiater gemeinsam unterzeichnet worden ist?
17. Welche Kosten sind dem Land Hessen im erfragten Zeitraum durch die Erstattung von externen Prognosegutachten im Sinne von § 463 IV StPO für die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern entstanden?
18. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die den Strafvollstreckungskammern vorzulegenden externen Prognosegutachten im Sinne von § 463 IV StPO abgerechnet?

**IV. Verweildauer**

1. Wie entwickelte sich die durchschnittliche Verweildauer der Untergebrachten in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in den Jahren 1990 bis 2014 insgesamt und unterteilt nach Frauen und Männern?
2. In wie vielen Fällen kam es aufgrund von internen Prognosegutachten zu einer Beendigung des Maßregelvollzuges und einer Freilassung von Untergebrachten im Sinne von § 63 StGB?
3. In wie vielen Fällen kam es aufgrund von externen Prognosegutachten im Sinne von § 463 IV StPO zu einer Beendigung des Maßregelvollzuges und einer Freilassung von Untergrachten im Sinne von § 63 StGB?
4. Hat das Gericht bei der Auswahl des Gutachters freie Hand oder gibt es einen Verteilungsschlüssel?
5. Falls das Gericht freie Hand hat, wie bewertet die Landesregierung dies?
6. Wie viele verschiedene externe Gutachterinnen/Gutachter sind von den jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern unterteilt nach den jeweiligen Landgerichtsbezirken im Land Hessen in der Zeit von 1990 bis 2014 mit der Erstellung von externen Prognosegutachten im Sinne von § 463 IV StPO beauftragt worden?
7. Gibt es externe Gutachterinnen/Gutachter, die stets Gutachten, die eine Fortdauer der Unterbringung zur Folge hatten, erstellt haben und wenn ja, wie viele?
8. Wie viele von diesen externen Gutachterinnen/Gutachter haben für die Untergebrachten positive Gutachten, die zu einer Beendigung und Freilassung der Unterbringung führten, erstellt?
9. In welchem Verhältnis standen im erfragten Zeitraum von 1990 bis 2014 die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen und die Dauer des Freiheitsentzuges im Maßregelvollzug im Sinne von § 63 StGB?
10. In welchen und wie vielen Fällen sind die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern den Empfehlungen von internen und externen Prognosegutachten im erfragten Zeitraum gefolgt (Fortsetzung des Freiheitsentzuges)?
11. In welchen und wie vielen Fällen sind die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern den Empfehlungen von internen und externen Prognosegutachten im erfragten Zeitraum nicht gefolgt (Freilassung)?

**V. Sicherung**

1. Wie oft sind in hessischen Psychiatrien Patientinnen- und Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten von Untergrachten psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in den Jahren 2009 bis 2014 nicht anerkannt worden und aus welchen Gründen?
2. Für wie viele und für welche Patientinnen/Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB besteht ein regelmäßiger Zugang zum Internet und die Wahrung des Postgeheimnisses?
3. Welche Regelungen für Telefonate und Besuche bestehen in den psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen?  
Welche Einschränkungen bestehen, wie werden diese dokumentiert und überprüft?
4. Wie viel Prozent der Insassinnen/Insassen in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB standen in der Zeit von 2009 bis 2014 bei der Vorführung, Vernehmung oder Begutachtung vor Richterinnen/Richter oder Gutachterinnen/Gutachtern unter dem Einfluss von Psychopharmaka?  
Bei wie vielen wurden Psychopharmaka in der Woche vor einer solchen Prüfung abgesetzt?
5. Wie oft sind kritische, auch polemische mündliche oder schriftliche Äußerungen von Patientinnen/Patienten in den vergangenen fünf Jahren in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen sanktioniert worden und auf welche Weise (intern, strafrechtlich usw.)?

6. Wie oft ist es in den vergangenen fünf Jahren in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen zu Fixierungen gekommen?  
Wie oft dauerten diese länger als 12 Stunden und wie oft länger als 48 Stunden?
7. Wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Untergebrachte in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen von anderen Untergebrachten abgesondert oder in einem besonders gesicherten Raum untergebracht und jeweils wie lange?
8. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen bzw. der Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme eingesetzt?
9. Welche Beschränkungen des Einsichtsrechts in die Patientenakten hat es für hessische Psychiatrieinsassinnen und -insassen in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen im Zeitraum von 2009 bis 2015 während oder nach ihrem Aufenthalt gegeben?
10. Welche Rechtsbelehrungen erhalten Personen in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB in Hessen im Zuge ihrer Einweisung?

## **VI. Vorbereitung auf Entlassung und Nachsorge**

1. Welche Maßnahmen werden bei Untergebrachten in psychiatrischen Krankenhäusern im Sinne von § 63 StGB zur Vorbereitung der Entlassung ergriffen?
2. Welchen Umfang haben diese Maßnahmen?
3. Zu welchem Zeitpunkt wird mit welchen Maßnahmen in welchen Fällen eine Entlassung vorbereitet?
4. Welche Nachsorgeeinrichtungen gibt es für ehemals Untergebrachte?
5. Wie viele Forensikambulanzen sind an welchen Orten für wie viele Patientinnen und Patienten vorhanden?
6. Welche Unterstützung erhalten aus der Unterbringung Entlassene?
7. Welche Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten und welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen werden für ehemals Untergebrachte vorgehalten?

## **VII. Rechtliche Vertretung**

1. Wie viele Untergebrachte nach § 63 StGB haben eine rechtliche Betreuung bei Aufnahme in die Klinik gehabt?
2. In wie vielen Fällen wurde eine rechtliche Betreuung während des Aufenthalts aufgehoben, in wie vielen Fällen eingerichtet?
3. In wie vielen Fällen wurde die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung abgelehnt?
4. Wie viele Untergebrachte nach § 63 StGB haben für ihr Unterbringungsverfahren und damit zusammenhängende Maßnahmen einen Anwalt beauftragt?
5. In wie vielen Fällen wurden Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger eingesetzt?

## **VIII. Zwangsmedikation**

1. In wie vielen Fällen wurden Untergebrachte nach § 63 StGB in den Jahren 1990 bis 2015 zwangsweise mit Medikamenten (Psychopharmaka, Neuroleptika, andere Medikamente) behandelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche Medikamente wurden dabei in welcher Dosis gegeben?
3. Wie lange dauerte die Zwangsmedikation?  
In wie vielen Fällen wurde sie aufgrund der Nichtwirksamkeit aufgehoben?  
In wie vielen Fällen und nach welchem Zeitraum haben die Untergebrachten der Medikation zugestimmt?

4. In wie vielen Fällen wurde die Zwangsmedikation vom Gericht aufgehoben?
5. Welche Erkenntnisse gibt es bei der Landesregierung zu den Folgen der Zwangsmedikation in den psychiatrischen Kliniken?
6. Welche Erkenntnisse gibt es bei der Landesregierung zu Alternativen der Zwangsbehandlung in anderen Ländern?

#### **IX. UN-Bericht über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Im ersten Staatenbericht Deutschlands der 13. Tagung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (CRPD) heißt es: "Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, die Absonderung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen." Welche Konsequenzen hat diese Beurteilung für die hessische Landesregierung bezüglich des gerade verabschiedeten Maßregelvollzuges und im Hinblick auf das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz?

Wiesbaden, 9. Juni 2015

**Der Fraktionsvorsitzende:  
van Ooyen**

**Schott**